

## BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

### 1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Bedenken gegenüber Art und Weise der Ausführung oder den Vorgaben zur Angebotserstellung sind rechtzeitig vor Angebotsabgabe gegenüber der ausschreibenden Stelle mitzuteilen.

Die erteilten Auskünfte und Informationen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze Transparenz und Gleichbehandlung in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

### 2 Verfahrens-, Angebots- und Vertragssprache

Verfahrens-, Angebots- und Vertragssprache ist Deutsch. Bei nicht in deutscher Sprache verfassten Nachweisen, Bescheinigungen oder Erklärungen ist eine beglaubigte Übersetzung des jeweiligen Dokuments in deutscher Sprache beizufügen.

### 3 Angebot

Zur Erstellung des Angebotes sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Vordrucke/Formblätter zu verwenden und ggf. um zusätzlich geforderte Unterlagen (Konzepte, Betriebsbeschreibungen etc.) zu ergänzen.

Die Vordrucke/Formblätter sind vollständig auszufüllen und ggf. an den dafür vorgesehenen Stellen zu unterzeichnen.

Ist das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist können auf dem Postweg/per Bote oder elektronisch eingereichte Angebote durch Erklärung per Brief oder per Telefax oder über die von der Auftraggeberin für das Vergabeverfahren genutzte Vergabeplattform zurückgezogen werden. Die Rücknahme muss vor Ablauf der Angebotsfrist bewirkt sein. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist der Bieter bis zum Ende der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

Schriftliche Angebote dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich zugelassen ist.

Entwürfe/Muster, Proben und sonstige Ausarbeitungen, die mit dem Angebot einzureichen sind, gehen in das Eigentum der Auftraggeberin über. Nach Ablauf der für die Auftraggeberin geltenden Aufbewahrungsfristen für Angebote und deren Anlagen hat der Bieter die Möglichkeit, die Rückgabe geltend zu machen. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

Die Verwendung von Hyperlinks im Angebot, die auf von der Auftraggeberin unkontrollierbare Websites verweisen, ist unzulässig und fließt nicht in die Bewertung der Angebote ein.

### 4 Preisangaben

Das Angebot muss neben den geforderten leistungsbezogenen Angaben auch alle geforderten Preisangaben enthalten. Änderungen oder Ergänzungen an den für Preisangaben vorgesehenen Formularen sind grundsätzlich unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Bei Aufträgen zur Vereinbarung einer Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwaige angegebene Einzelpreise.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an den dafür in den Vergabeunterlagen vorgesehenen Stellen einzutragen. Nur in diesem Fall werden die Nachlässe in der Preiswertung berücksichtigt.

Formal abweichende Angaben zu Preisnachlässen sowie Preisnachlässe mit Bedingungen werden – sofern in den Vergabeunterlagen nicht abweichend geregelt – grundsätzlich nicht gewertet, jedoch bleiben sie Angebotsbestandteil und gelten im Auftragsfall als vereinbart.

Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, werden für die Preiswertung Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer oder Versicherungssteuer gewertet, sofern diese vom Bieter geltend zu machen ist. Für Leistungen von ausländischen Bietern, für die die Auftraggeberin direkt an das Finanzamt die vorgenannten Steuern abführen muss (sog. Reverse-Charge-Verfahren), wird bei der Angebotswertung die abzuführende Steuer dem angebotenen Netto-Preis hinzugerechnet.

Der Bieter hat auf Verlangen der Auftraggeberin die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Zum Zwecke der Preisauflärung ist die Auftraggeberin berechtigt, die Urkalkulation einzusehen.

## **5 Bewerber-/Bietergemeinschaften/Nachunternehmer/Dritte**

### **5.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften**

Soweit nicht ausdrücklich abweichend in den Unterlagen genannt, ist unter dem Begriff „Bewerber“ und „Bieter“ die gemeinschaftliche Form der Beteiligung als Bewerber-/Bietergemeinschaft zu verstehen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften sind grundsätzlich zugelassen, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren ohne vorgeschaltete Bekanntmachung. In solchen Verfahren ist eine Beteiligung als Bietergemeinschaft nur zulässig, wenn darauf in den Vergabeunterlagen ausdrücklich hingewiesen wird und Mitglied der Bietergemeinschaft ein Unternehmen ist, das zur Angebotsabgabe aufgefordert wurde.

Die Auftraggeberin behält sich im Rahmen der Teilnahmeantrags-/Angebotsprüfung vor, von der Bewerber-/Bietergemeinschaft Aufklärung zu den Gründen des Zusammenschlusses zu verlangen.

Die Mitglieder einer Bewerber-/Bietergemeinschaft haben mit dem Angebot, im Teilnahmewettbewerb bereits im Teilnahmeantrag, eine Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung gemäß dem in den Vergabeunterlagen dafür vorgesehenen Vordruck abzugeben, die für die gesamte Beteiligung im Vergabeverfahren inkl. der Angebotsphase fort gilt.

Sofern in den Vergabeunterlagen nicht abweichend geregelt, haften die Bietergemeinschaftsmitglieder im Fall der Auftragserteilung als Gesamtschuldner.

Die Kommunikation mit der Bewerber-/Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren erfolgt ausschließlich über den durch diese benannten Vertreter.

### **5.2 Nachunternehmer**

Soweit nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe abweichend geregelt, kann vom Bewerber/Bieter der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen werden. Nachunternehmer sind grundsätzlich bereits im Angebot, im Teilnahmewettbewerb bereits im Teilnahmeantrag, zu benennen. Es ist anzugeben, welche Leistungen diese Nachunternehmer erbringen werden (Formblatt 4.3 Erklärung Unteraufträge Eignungsleihe).

Vorgenanntes gilt entsprechend für die Weitergabe von Leistungen des Nachunternehmers an weitere Nachunternehmer.

Falls ein Bewerber/Bieter sich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit und Fachkunde auf die Kapazitäten des benannten Unterauftragnehmers beruft (Eignungsleihe), sind zusätzlich die nachfolgenden Anforderungen zu beachten.

### **5.3 Eignungsleihe**

Unter Beachtung der vorstehenden Hinweise zur Zulässigkeit der Einbindung von Dritten kann sich der Bewerber/Bieter zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit und Fachkunde anderer Wirtschaftsteilnehmer bedienen. Für diesen Fall sind mit dem Teilnahmeantrag neben den entsprechenden Eignungsnachweisen folgende Erklärungen vom eignungsentleihenden Wirtschaftsteilnehmer abzugeben:

- Name/Firma und Adresse des Wirtschaftsteilnehmers und in Anspruch genommene Kapazitäten (Formblatt 4.3 Erklärung Unteraufträge Eignungsleihe);
- Verpflichtungserklärung gem. § 34 Abs. 1 UVgO und soweit Ausbildungs-/Befähigungsnachweise oder die berufliche Erfahrung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO betroffen ist, ergänzt um ausdrückliche Erklärung zur Selbstaussführung der Leistung (Formblatt 4.4 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen);
- Erklärung zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB (Formblatt 4.1);
- Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung des Bewerbers/Bieters und des Wirtschaftsteilnehmers, sofern der Bewerber/Bieter Kapazitäten im Hinblick auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt (Formblatt 4.4 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen).

Vorgenanntes gilt entsprechend, wenn im Rahmen der Zuschlagskriterien sich der Kapazitäten Dritter bedient wird.

## **6 Eignungsnachweise bei Bewerber-/Bietergemeinschaften sowie Nachunternehmern und/oder der Eignungsleihe**

### **6.1 Eignungsnachweise von Eignungsverleihern**

Es sind die geforderten Eignungsnachweise im Umfang der Eignungsleihe beizufügen. Im Übrigen gilt Vorgenanntes der Ziffer 5.3 zur Eignungsleihe.

### **6.2 Eignungsnachweise bei Bewerbergemeinschaften/Bietergemeinschaften**

Die für den Bewerber/Bieter geforderten Eignungsnachweise sind grundsätzlich auch von allen Mitgliedern einer Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft formal vorzulegen.

Können im Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit nicht zu allen geforderten Kriterien Angaben gemacht oder Nachweise beigebracht werden (z.B. bei Umsatzerklärungen oder wenn Newcomer zugelassen sind), genügt es, wenn die Leistungsfähigkeit für die Bewerbergemeinschaft insgesamt durch Bündelung der Kapazitäten nachgewiesen wird. Im Hinblick auf Ausbildungs-/Befähigungsnachweise oder die berufliche Erfahrung gilt § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO entsprechend, d.h. diese Nachweise müssen jedoch mindestens von dem Mitglied beigebracht werden, das die Leistung auch tatsächlich erbringen wird und auf Anforderung der Auftraggeberin ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO vorzulegen.

Unabhängig davon müssen Mindestanforderungen an die Eignung im Rahmen von Umsätzen oder eines Referenznachweises durch ein Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft belegt sein.

Haftpflichtversicherungsnachweise sind von allen Mitgliedern der Bewerber-/Bietergemeinschaft entsprechend der Vorgaben in der Bekanntmachung/Vergabeunterlage einzureichen.

### **6.3 Eignungsnachweise von Nachunternehmern**

Nachunternehmer haben – sofern nicht anderslautend in der Bekanntmachung oder an anderer Stelle benannt – auf Anforderung der Auftraggeberin die Nachweise/Erklärungen zur Prüfung der Zuverlässigkeit im Sinne von § 26 Abs. 5 Satz 1-3 UVgO sowie eine Verpflichtungserklärung vorzulegen. Sofern ein Fall der Eignungslleihe vorliegt, sind von diesem die für die Eignungslleihe spezifischen Eignungsnachweise vorzulegen.

### **6.4 Änderungen gegenüber dem Teilnahmeantrag**

Eine nachträgliche Abweichung des Bieters von seinen Angaben im Teilnahmewettbewerb zur Einbindung Dritter ist in der Angebotsphase grundsätzlich unzulässig.

## **7 Vertragsbedingungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Es gelten die von der Auftraggeberin vorgegebenen vertraglichen Regelungen gemäß Leistungsbeschreibung und Aufforderung zur Angebotsabgabe, sofern nicht in den Vergabeunterlagen der Bieter ausdrücklich zur Vorlage/Beistellung von Vertragsbedingungen aufgefordert wurde.

## **8 Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes**

Dem Angebot hat der Bieter die Vereinbarung zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz (Formblatt 5.3 Brandenburgisches Vergabegesetz Mindestlohn) gemäß den Anforderungen beizufügen, sonst ist das Angebot unvollständig.

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmen oder der Beauftragung eines Verleihers von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Vereinbarung zwischen dem Bieter / Auftragnehmer / Nachunternehmer / Verleiher von Arbeitskräften und einem (ggf. weiteren) Nachunternehmer oder Verleiher zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz die Vereinbarung Brandenburgisches Vergabegesetz Mindestlohn NU (Formblatt 5.4) zum Vertragsgegenstand zu machen und die Vereinbarungen bis zum tatsächlich ausführenden Unternehmen seinem Angebot beizufügen oder bei späterem Einverständnis mit der Weitervergabe nachzureichen. Dem Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften ist dieselbe Verpflichtung aufzuerlegen. In den Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Beteiligten im Vordruck Brandenburgisches Vergabegesetz Mindestlohn NU rückt der in einer Kette von Weitervergaben dem öffentlichen Auftraggeber nähere Nachunternehmer in die Position des im Vordruck so bezeichneten eigenen Auftraggebers ein.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen bei der Erfüllung von Leistungen des Auftrags eingesetzten Beschäftigten das jeweils geltende Mindestarbeitsentgelt im Sinne von § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu zahlen, soweit für die zu beschaffenden Leistungen nicht bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Absatz 6 des Brandenburgischen Vergabegesetzes ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes erreicht oder übersteigt.

## **9 Nichtberücksichtigte Angebote**

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Auftrag erteilt wird.

## **10 Formvorgaben zur Einreichung verbindlicher Erklärungen**

Bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform sind die geforderten Angaben im Formular einzutragen. Weiterhin ist der Abschluss der Erklärung kenntlich zu machen. Dies erfolgt durch Nachbildung der Namensunterschrift der handelnden vertretungsberechtigten natürlichen Person an der dafür vorgegebenen Stelle.

Bei einem schriftlichen Angebot ist die Erklärung an der vorgegebenen Stelle zu unterschreiben. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, kann das Angebot ausgeschlossen werden.

## **11 Hinweise zum elektronischen Vergabeverfahren**

### **11.1 Registrierung für die Teilnahme am Verfahren**

Interessenten sollten sich im eigenen Interesse zur Teilnahme an der Kommunikation und am Vergabeverfahren als Bieter kostenfrei und unter Angabe des korrekten Unternehmensnamens auf dem Vergabemarktplatz Brandenburg registrieren und sicherstellen, dass Posteingänge über die angegebene Emailadresse regelmäßig – auch nach Angebotsschluss – abgerufen bzw. überwacht werden.

### **11.2 Verfahrenskommunikation**

Die Verfahrenskommunikation – auch die Aufforderung zur Angebotsabgabe, Bieterinformationen, die Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen etc. – wird ausschließlich elektronisch über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatz Brandenburg abgewickelt. Fragen sind ausschließlich hierüber an die Vergabestelle zu richten.

### **11.3 Spam**

Um auszuschließen, dass die Nachrichten des Vergabemarktplatz Brandenburg in den Spam-Ordner geraten und Bewerber bzw. Bieter verfahrensmaßgebliche Hinweise nicht erhalten, sollte der Vergabemarktplatz Brandenburg Absender „no-reply@brandenburg-vergabemarktplatz.de“ im eigenen Interesse auf die Liste der sicheren Emailadressen gesetzt werden.

### **11.4 Angebotsabgabe**

Werden Angebote oder Teilnahmeanträge in elektronischer Form über den Vergabemarktplatz Brandenburg eingereicht, ist zwingend das kostenfreie Bietertool und gängige Dateiformate (xls, xlsx, docx, doc, odt, pdf, jpg, png, d84, x84, p84) zu verwenden. Audio- und Video-Dateien werden seitens der Vergabestelle nicht zugelassen, außer diese werden explizit gefordert. Eine Einreichung der Angebote über den Kommunikationsbereich des Vergabemarktplatz Brandenburg oder per E-Mail ist nicht gestattet. Zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Geheimwettbewerbs werden solche Angebote von der Wertung ausgeschlossen.

Bewerber bzw. Bieter sollten rechtzeitig vor Fristablauf die Abgabe des Teilnahmeantrages bzw. des Angebotes über das Bietertool durchführen und sich bei Problemen mit dem Cosinex-Support in Verbindung setzen. Wichtig ist nicht der Zeitpunkt an dem die Übermittlung des Teilnahmeantrages/Angebotes begonnen wurde, sondern wann der „Upload“ auf dem Server abgeschlossen wurde. Um den rechtzeitigen Eingang von elektronischen Teilnahmeanträgen und Angeboten sicher zu stellen, sollte die Kapazität des Internetanschlusses sowie die Größe des Angebotes berücksichtigt werden.

Die Bearbeitung der Angebotsdokumente und Zusammenstellung des Angebotes erfolgt auf dem lokalen Rechner der Bieter. Im Bietertool werden die Dokumente nur zur Bearbeitung geöffnet, bzw. es können weitere hinzugefügt werden. Das Bietertool ruft dafür die Standardfunktionalitäten des lokal installierten Betriebssystems, bzw. die auf dem Rechner des Bieters installierten Anwendung auf. Erst wenn der Bieter im Abgabeassistenten auf "Abgabe starten" klickt, werden alle Angebotsdokumente auf dem lokalen Rechner des Bieters in einem Angebotscontainer zusammengeführt, verschlüsselt und der gesamte Container auf den Angebotsserver übertragen.

Bitte beachten Sie speziell für die Zusammenstellung und Abgabe Ihres Teilnahmeantrages bzw. Angebotes mit dem Bietertool die Informationen im frei zugänglichen Service & Support-Center für Unternehmen.

### **11.5 Mehrstufiges Verfahren**

Es ist zu beachten, dass bei mehrstufigen Vergabeverfahren je Stufe systembedingt ein eigener Projektraum generiert wird (z.B. Teilnahmewettbewerb - TNW, Angebotsphase - AUS, Verhandlungsrunde 1 – VR). Die vorgesehenen Bieter erhalten eine separate Einladung zum Projektraum und müssen sich für diesen erneut freischalten lassen. Die Funktion zur Angebotsabgabe ist nur im aktuellen Projektraum möglich.